26. Beilage im Jahre 1981 zu den Sitzungsberichten des XXIII. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 26**

Gesetz

über eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGB. Nr. 18/1978, in der Fassung LGBl. Nr. 49/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 2 hat die lit. e zu lauten: «e) Sonderschule für gehörlose Kinder;»
2. Im § 8 Abs. 3 hat es statt «lit. b, c, d, f und h» zu lauten «lit. b bis h».
3. Im § 9 Abs. 2 haben die Worte «nach ihrer Vorbildung» zu entfallen.
4. Dem § 9 ist folgender Abs. 3 anzufügen:
«(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik in Leistungsgruppen zusammenzufassen, wenn die Schülerzahl in jeder Leistungsgruppe mindestens 15 beträgt. Eine Zusammenfassung in Leistungsgruppen kann auch bei Schülern einer Klasse erfolgen, wenn am betreffenden Polytechnischen Lehrgang nur eine Klasse geführt wird und die Schülerzahl in jeder Leistungsgruppe mindestens 10 beträgt. Die Anzahl der Leistungsgruppen eines Polytechnischen Lehrganges in den genannten Pflichtgegenständen darf die Anzahl der Klassen des betreffenden Polytechnischen Lehrganges um höchstens 1, ab einer Klassenzahl von 6 um höchstens 2 und ab einer Klassenzahl von 11 um höchstens 3 überschreiten.»
5. Der § 13 hat zu lauten:

«§ 13
Klassenschülerzahlen

(1) Soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, darf die Zahl der Schüler in einer Klasse 36 nicht übersteigen. Die besonderen Regelungen des Abs. 2 zweiter Satz und des Abs. 3 gelten nicht, wenn die Einhaltung der dort genannten Schülerzahlen einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich brächte.
(2) In Volksschulen ist bei der Teilung von Klassen auf die Erreichung einer höheren Organisationsform und auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schule Bedacht zu nehmen. Die Zahl der Schüler in Klassen, in denen Schüler mehrerer Schulstufen zusammengefaßt sind, darf 30 und in Klassen einklassiger Volksschulen mit vier oder mit acht Schulstufen sowie in Klassen ~~zwei~~zweiklassiger Volksschulen mit acht Schulstufen 28 nicht übersteigen.
(3) In Hauptschulen darf die Zahl der Schüler in Klassen des Zweiten Klassenzuges 32 und in Klassen, in denen Schüler des Ersten und des Zweiten Klassenzuges zusammengefaßt sind, 30 nicht übersteigen.
(4) Die Zahl der Schüler darf in Klassen
a) einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für gehörlose Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder 10,
b) einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder oder einer Heilstättenschule 12 und
c) einer sonstigen Sonderschule 18, soferne die Sonderschule jedoch einklassig geführt wird, 15

nicht übersteigen. Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder hat sich nach den Behinderungen der Schüler zu richten; sie darf in keinem Fall mehr als 12 betragen.
(5) In Polytechnischen Lehrgängen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten – entsprechend der Behinderungsart – die im Abs. 4 genannten Klassenschülerzahlen. Die Zahl der Schüler in Leistungsgruppen Polytechnischer Lehrgänge darf 30 nicht übersteigen.»

6. Im § 14 Abs. 4 hat der erste Satz zu lauten:
«In Klassen der Polytechnischen Lehrgänge ist der Unterricht in Berufskunde und Praktischer Berufsorientierung, in Lebender Fremdsprache und in Leibesübungen bei einer Schülerzahl von mindestens 30, in Maschinschreiben bei einer Schülerzahl von mindestens 25 und in Werkerziehung bei einer Schülerzahl von mindestens 20 statt für die gesamte Klasse für 2 Schülergruppen zu erteilen.»
7. Im § 14 Abs. 4 hat es im zweiten Satz statt «Im Pflichtgegenstand Hauswirtschaft und Kinderpflege» zu lauten «In Hauswirtschaft und Kinderpflege».
8. Im § 14 Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten:
«In Werkerziehung, in Hauswirtschaft und in Leibesübungen sowie bei Polytechnischen Lehrgängen auch in Lebender Fremdsprache und in Maschinschreiben können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden.»
9. Der § 24 hat zu entfallen.
10. Im § 26 sind nach dem Wort «Ausnahme» die Worte «der Polytechnischen Lehrgänge und» einzufügen.

11. Im § 27 Abs. 1 hat es im ersten Satz statt «§§ 20, 23 und 24» zu lauten «§§ 20 und 23».
12. Im § 27 Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten: «Schulversuche gemäß den §§ 19 bis 23 sowie 25 können in den Schuljahren bis 1981/82 begonnen werden».

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Bericht

In Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen sind gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B.-VG. die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung Landessache. Unter den eben erwähnten Kompetenztatbestand fallen insbesondere auch Regelungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen.

Die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen befinden sich im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 243/1965, Nr. 173/1966, Nr. 289/1969, Nr. 234/1971, Nr. 323/1975 und Nr. 142/1980, welches daneben auch unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht enthält.

In Ausführung des Schulorganisationsgesetzes hat der Landesgesetzgeber das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 18/1978, in der Fassung LGBl. Nr. 49/1978, erlassen.

Im vergangenen Jahr hat der Bundesgesetzgeber – wie erwähnt – die 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 142/1980, erlassen. Sie enthält auch einige Grundsatzbestimmungen. Daher muß das Pflichtschulorganisationsgesetz ebenfalls geändert werden, und zwar in den folgenden Punkten:

- Überführung des Schulversuches «Leistungsgruppen in Polytechnischen Lehrgängen» in das Regelschulwesen
- Neubenennung der Sonderschulen für taubstumme Kinder
- Bedachtnahme auf den angewendeten Lehrplan bei der Bezeichnung der Sonderschulen für gehörlose und für blinde Kinder
- Verlängerung des Schulversuchszeitraumes für die Schulversuche «Vorschulklassen», «Leistungsgruppen in Volksschulen», «Integrierte Grundschulen», «Leistungsgruppen in Hauptschulen» und «Differenzierte Sonderschulen».

Außerdem enthält die Regierungsvorlage Regelungen über die Herabsetzung der zulässigen Klassenschülerzahlen für Volksschulklassen mit mehreren Schulstufen, für den Zweiten Klassenzug bei Hauptschulen sowie für bestimmte einklassige Sonderschulen.

Die Einrichtung von Leistungsgruppen in Polytechnischen Lehrgängen wird erhöhte Besoldungskosten für Lehrer bewirken, die nach § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 673/1978, vom Bund den Ländern zu ersetzen sind. Inwieweit die Regierungsvorlage daneben weitere finanzielle Auswirkungen, insbesondere für die Schulerhalter auf Grund eines allfälligen erhöhten Raumbedarfes haben wird, wird vom jeweiligen Raumangebot und den derzeitigen Schülerzahlen an den einzelnen Schulen abhängen. Auf die Einschränkung des § 13 Abs. 1 zweiter Satz der Regierungsvorlage wird hingewiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Das Wort «taubstumm» soll durch das Wort «gehörlos» ersetzt werden, da die Gehörlosigkeit die primäre Behinderungsart ist. Schwierigkeiten beim Erlernen der Sprache sind erst die Folge der Gehörlosigkeit. Tatsächlich ist die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit an Sonderschulen für gehörlose Kinder darauf abgestimmt, die Lautsprache auszubilden. So gesehen steht die bisherige Bezeichnung «Sonderschule für taubstumme Kinder» im Widerspruch zum Bildungsgut dieser Art von Sonderschulen.

Zu Z. 2:

Nach § 8 Abs. 3 des Gesetzes ist bei der Bezeichnung der dort genannten Sonderschulen dem Umstand Rechnung zu tragen, daß an diesen Schulen der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges angewendet wird. Da seit geraumer Zeit auch an den Sonderschulen für gehörlose und für blinde Kinder nach den genannten Lehrplänen unterrichtet wird, sollen nunmehr auch diese Sonderschulen je nach dem Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung «Volksschule» «Hauptschule» bzw. «Polytechnischer Lehrgang» unter Beifügung der Art der Behinderung tragen.

Zu den Z. 3 und 4:

Im Polytechnischen Lehrgang müssen Schüler mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und unterschiedlicher Vorbildung gemeinsam unterrichtet werden. Diese Unterschiede, die sich insbesondere in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik auswirken, sollen nunmehr durch die Einführung von Leistungsgruppen berücksichtigt werden. Der Regelung ist eine Erprobung der Leistungsgruppen in einem Schulversuch (vgl. § 24 des Gesetzes) vorangegangen.

Die bisher im § 9 Abs. 2 des Gesetzes enthaltene Bedachtnahme auf die Vorbildung ist im Hinblick auf die Leistungsgruppen, die klassenübergreifend geführt werden, nicht mehr erforderlich. Der neue § 9 Abs. 3 regelt, ab welcher Mindestschülerzahl die Schüler in Leistungsgruppen zusammenzufassen sind und wieviele Leistungs-

gruppen an einem Polytechnischen Lehrgang eingerichtet werden dürfen. Die zulässige Höchstschülerzahl in den Leistungsgruppen wird im § 13 Abs. 5 des Entwurfes festgelegt.

Die Bestimmungen schöpfen den Rahmen der grundsatzgesetzlichen Regelung (§§ 30 Abs. 3 und 33 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle) aus.

Zu Z. 5:

Die Anforderungen an den Unterricht sind besonders groß, wenn in Volksschulen oder Sonderschulen Schüler mehrerer Schulstufen in einer Klasse bzw. in Hauptschulen Schüler des Zweiten Klassenzuges unterrichtet werden müssen. Die Erfahrungen zeigen, daß dem Lehrer eine eingehendere Befassung mit den einzelnen Schülern ermöglicht werden muß. Daher soll in den genannten Fällen die zulässige höchste Klassenschülerzahl herabgesetzt werden (Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 und Abs. 4 lit.c).

Die Regelung des Abs. 1 zweiter Satz der Regierungsvorlage geht auf eine Anregung zurück, die der Vorarlberger Gemeindeverband im Begutachtungsverfahren gemacht hat. Der Aufwand für den Schulerhalter kann beispielsweise unzumutbar hoch sein, wenn weger der geringeren zulässigen Höchstschülerzahlen für einen nur vorübergehenden Zeitraum neue Klassenräume geschaffen werden müßten.

Die Festlegung der Schülerhöchstzahl für Leistungsgruppen in Polytechnischen Lehrgängen im Abs. 5 zweiter Satz entspricht der Grundsatzbestimmung des §.33 Abs. 2 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu den Z. 6 und 7:

Zu den Gegenständen, die ab einer bestimmten Schülerzahl statt für die gesamte Klasse für Schülergruppen unterrichtet werden können, kommt der Unterrichtsgegenstand Maschinschreiben hinzu. Die übrigen Änderungen sind lediglich erforderlich, weil die bisherigen Bezeichnungen der Unterrichtsgegenstände als Pflicht- bzw. Freigegenstände infolge einer Änderung des § 29 des Schulorganisationsgesetzes durch die 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle nicht mehr zutreffen.

Zu Z. 8:

Nach der Grundsatzbestimmung des § 33 Abs. 3 dritter Satz des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß in den alternativen Pflichtgegenständen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden können, soweit eine näher bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird. Die Möglichkeit der Zusammenfassung ist jedoch in diesem Zusammenhang nur bei Unterrichtsfächern von Bedeutung, für die nach § 14 Abs. 4 ein Gruppenunterricht in Betracht kommt (vgl. die Erläuterungen zu Z. 18 der Regierungsvorlage betreffend eine Änderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes, Beilage 36/1977 des XXII. Landtages). Im Entwurf werden daher an dieser Stelle nur die alternativen Pflichtgegenstände «Lebende Fremdsprache» und «Maschinschreiben» neu genannt. Auf § 15 Abs. 4 des Gesetzes wird hingewiesen. Dort ist eine Zusammenfassung von Schülern verschiedener Klassen zur Erreichung der Mindestzahlen vorgesehen, die für den Unterricht in alternativen Pflichtgegenständen erforderlich sind.

Zu. Z. 9:

Die Bestimmung hat zu entfallen, weil der Schulversuch «Leistungsgruppen in Polytechnischen Lehrgängen» in das Regelschulwesen überführt wird. Auf die Z. 4 der Regierungsvorlage und die dazugehörigen Erläuterungen wird hingewiesen. In Vorarlberg hat es den Schulversuch «Leistungsgruppen in Polytechnischen Lehrgängen» zuletzt am Polytechnischen Lehrgang Feldkirch gegeben.

Zu Z. 10:

Der Schulversuch nach § 26 des Gesetzes ist für Polytechnische Lehrgänge infolge der allgemeinen Einführung von Leistungsgruppen an diesen Schulen (vgl. die Z. 4 der Regierungsvorlage und die dazugehörigen Erläuterungen) hinfällig. Die Bestimmung entspricht einer Änderung des bisherigen § 30 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes durch die 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu den Z. 11 und 12:

Der Schulversuch nach § 24 des Gesetzes (Leistungsgruppen in Polytechnischen Lehrgängen) wird in das Regelschulwesen übernommen (vgl. die Z. 4 und 9 der Regierungsvorlage). Der Zeitraum, innerhalb dessen die Schulversuche nach den §§ 19 bis 23 des Gesetzes begonnen werden können, wird um zwei Jahre verlängert. Mit dieser Bestimmung werden die Art. II und III der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle ausgeführt.

Zu Art. II:

Die Bestimmungen des Entwurfes, welche die Polytechnischen Lehrgänge betreffen, sind nach Art. V der 6. Schulorganisationsgesetz-Novelle mit 1. September 1981 in Kraft zu setzen. Nach der Regierungsvorlage sollen auch die übrigen Bestimmungen des Entwurfes zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten.